



Hohentwiefestival 2006

Klangvolle Namen: Sasha, Feliciano und Moore

Keine Frage, die Initiatoren des Hohentwiefestivals – sprich die städtische Abteilung für Kultur & Touristik sowie der Konzertveranstalter KOKO Entertainment GmbH – haben es wieder einmal geschafft, das große Musik-Event auf dem Singener Hausberg zu einem Fest für jeden Geschmack werden zu lassen.



Sasha kommt nach Singen: Am Freitag, 21. Juli, heizt er den Besuchern des Hohentwiefestivals kräftig ein.

Los geht's am Samstag, 15. Juli, mit José Feliciano. Er komponierte u. a. den Song „Feliz Navidad“, der mittlerweile ein Weihnachtsklassiker geworden ist, und seine eigene Version des The Doors-Songs „Light My Fire“. Gary

Moore bringt am 20. Juli gefühlvolle Balladen, energische Stücke und soliden Rock auf dem Hontes zu Gehör.

Ja, und dann **Sasha**: Er verabschiedet sich am Freitag, 21. Juli, mit kraftvollen und zeitlosen Popsongs aus seinem brandneuem Album „Open Water“ endgültig vom Schmusesänger-Image.

Am Sonntag, 16. Juli, steigt das legendäre Burgfest, zu dem auch in diesem Jahr wieder bis zu 25 000 Besucher erwartet werden. Genauso wie an den Konzerttagen können die Hohentwiefest-Gäste an diesem Tag den Shuttle-Service der Stadtlinie nutzen.

Das alljährlich wiederkehrende Klassikkonzert findet dieses Mal in neuer Form am Dienstag, 18. Juli, statt. Nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres setzt man hier auf Lokales. Die Südwestdeutsche Philharmonie Konstanz und das Blasorchester der Stadt Singen inszenieren unter der musikalischen Leitung von Jochen Wehner ein „Fest der Klänge“.

Tickets gibt es bei „Kultur & Touristik“ (Marktpassage) oder im Internet (www.koko.de).

Ein riesiger Besucherandrang wird auch beim Hohentwiefestival 06 erwartet: „Sasha“, José Feliciano (kleines Bild, rechts) und Gary Moore gastieren auf dem auf dem Singener Hausberg.



Mensa in der Schillerschule

Es ist angerichtet

Die Singener Schulen werden Zug um Zug für die Ganztagesbetreuung fitgemacht. Groß war nun die Freude in der Schillerschule: Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde die dringend benötigte Mensa zur Nutzung übergeben.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur Qualitätssteigerung des Singener Angebotes in der Ganztagesbetreuung.
(Oberbürgermeister Oliver Ehret)

Für knapp eine Viertelmillion Euro hat die Stadt eine kleine, aber dem Bedarf angemessene Mensa mit 66 Sitzplätzen gebaut. Dabei konnte auch auf Landesmittel zurückgegriffen werden. Ursprünglich sollte die Mensa bereits zum Schuljahresbeginn 2005 fertiggestellt sein. Die schwere Erkrankung des Architekten und Planers Martin Trenkle verhinderte jedoch die Einhaltung des Zeitplanes. So kam man überein, die Bauleitung und die Fertigstellung an das Singener Architektenbüro Winter-Winter zu übertragen. Bei der Einweihung der Mensa ging daher der Dank des Oberbürgermeisters zu gleichen Teilen an die Architekten.

Bei dieser Schulmensa wurde ein neuer Weg bei der Lüftung eingeschlagen. Vergeblich sucht man nach den üblichen Heizkörpern, gelüftet und geheizt wird über die Lüftungsanlage mit Heizregister und Wärmerückgewinnung mittels eines Energierades.

„2. slowUp“ für die ganze Familie

Am Sonntag, 21. Mai, 10 Uhr, findet der „2. slowUp Schaffhausen-Hegau“ statt. Bei diesem Ereignisstag in der grenzüberschreitenden Region wird auch Singen mit einem sogenannten „Kick-off“ dabei sein. OB Oliver Ehret gibt den Startschuss und eine (hoffentlich) große Delegation radelt von Singen und Umgebung Richtung Gottmadingen. Treffpunkt für einen gemeinsamen Start: Sonntag, 21. Mai, 10 Uhr, auf dem Parkplatz hinter der Friedhofsgärtnerei Bold.

Energieberatung

Die monatliche Energieberatung (bitte Untereingang mitbringen) der Stadt Singen und der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg findet wegen des Feiertages bereits am Donnerstag, 18. Mai, von 17 bis 19 Uhr im Singener Rathaus, 2. OG, Zimmer 201, Sitzungssaal Stadtpark, statt. Um Voranmeldung unter Telefon 07533/97310 wird gebeten.

Problemstoffe

Eine Problemstoffsammlung der Stadtwerke findet in Singen (Kernstadt) am Freitag, 19. Mai, von 12.45 bis 14.45 Uhr am Gaswerk (Industriestraße) und von 15 bis 18 Uhr in der Radolfzeller Straße am Randschreien des Stadions statt. Es werden nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen (Gebinde bis 20 Kilogramm und 30 Liter) angenommen.

Frauengemeinschaft: Maiandacht

Wanderung der Frauengemeinschaft zur Maiandacht nach Worblingen: Mittwoch, 17. Mai; Abmarsch: 17.45 Uhr an der Kirche; Beginn der Maiandacht: 19 Uhr (bei schlechtem Wetter Fahrgemeinschaften, Abfahrt dann 18.40 Uhr an der Kirche). Mit den Worblingen Frauen wird der Abend bei einer Einkehr ausklingen.

Neues vom Schalmienclub Überlingen

Der Schalmienclub wird in den nächsten Wochen die passiven Beiträge einziehen. Wenn sich die Bankverbindungen geändert hat, dann dies bitte Biggi Schröder, Im Lust 10, Telefonnummer 26633, melden (E-Mail: Kunster.Schroeder@t-online.de).

werden, da ansonsten die Stadt – aus den Müllgebühren – für jede Tonne unsortierten Müll rund 181 Euro bei den Abfallentsorgern zahlen muss.

OB Ehret verwies auf den Wertstoffhof in der Pfaffenhülle, bei dem Singener praktisch alle Wertstoffe kostenlos abgeben können. Angesichts mancher Objekte – wie einer Jalousie oder einem Kühlschrank – rätselten die Sammler allerdings schon, mit wieviel Mühe der Krepel teilweise weit in den Wald oder hinter Büsche gezerrt worden sein musste, während die ordnungsgemäße Ablieferung beim Singener Wertstoffhof sicherlich weniger Aufwand erzeugt hätte.

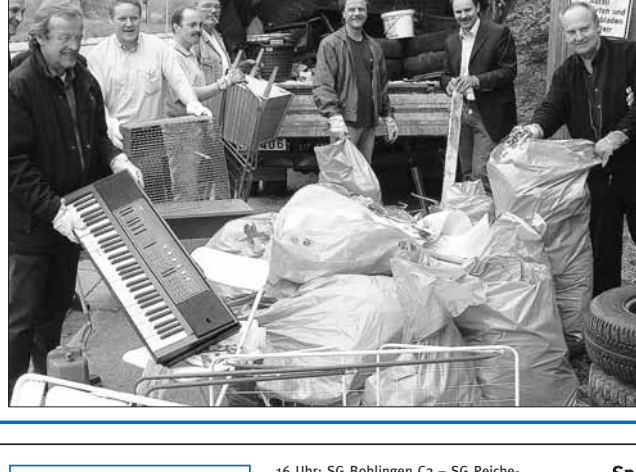
Der Singener Wertstoffhof

Wo: Im Industriegebiet im Singener Süden, Ecke „Pfaffenhülle“ und „Im Haselbusch“.
Wann: Öffnungszeiten sind Dienstag von 11-14 Uhr Donnerstag von 14-19 Uhr und jeden letzten Samstag im Monat von 9-12 Uhr
Was: Elektrogeräte, Bildschirmgeräte, Kühlgeräte, Papier und Kartonagen, Speiseöle und -öle, Metall-Schrott, Verpackungen im Gelben Sack, Sperrmüll und neuerdings auch Haushaltsbatterien
NICHT: Problemstoffe, Rest- und Biomüll, Holz, welches nicht von Möbeln stammt.

Singen ist wieder ein Stück sauberer. Das ist das Ergebnis des Frühjahrputzes der IG Singen Süd auf Straßen, Grundstücken und Waldflächen im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes im Singener Süden.

IG Singen Süd

3,5 Tonnen Müll bei Frühjahrsputz gesammelt



35 Helfer, darunter zeitweise auch Oberbürgermeister Oliver Ehret und Bürgermeister Bernd Häusler, sammelten rund 12 Kubikmeter Müll mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen. Die städtischen Reinigungsdienste halfen bei besonders sperrigen oder schwer zugänglichen Funden, entsorgten den angesammelten Müllberg fachgerecht.

Oberbürgermeister Oliver Ehret zeigte sich beeindruckt von dem Engagement der IG Süd-Mitglieder. Die Stadt werde in den kommenden Wochen das Thema der Sauberkeit mehr in die Öffentlichkeit bringen. Es könne nicht sein, dass jeder Singener Gebührenzahler für die Umweltsünden einiger uneinsichtiger Zeitgenossen geradestehen müsse. Will der Müll sei kein Kavaliärsdelikt, sondern eine Kostenüberwälzung auf die Allgemeinheit.

Wie jeder wilde Müll musste auch der von der IG Süd gesammelte Müllberg von den Mitarbeitern der Stadtwerke mühevoll nach Müllgruppen getrennt

Jetzt wurde aufgerufen: Die IG Süd sammelte mit Unterstützung der Stadt die Hinterlassenschaften anderer Zeitgenossen auf. Oberbürgermeister Oliver Ehret und der designierte Bürgermeister Bernd Häusler legten mit Hand an.

Stadtteile allgemein

Aachentkrautung

Die Technischen Dienste der Stadt Singen werden voraussichtlich ab 29. Mai für die Dauer von vier Wochen die Hegauer Aach oberhalb der Krautnahmestelle Singen entkrauten.

Beuren

Blaue Tonne

Dienstag, 23. Mai: Altpapier.

Vorgezogener Abgabeschluss

Abgabeschluss von Beiträgen bei der Verwaltungsstelle für die Ausgabe von SINGEN KOMMUNAL am 31. Mai: Montag, 22. Mai, 11 Uhr.

Pfargemeinde

21. Mai, 10.45 Uhr: Eucharistiefeier in der St. Bartholomäuskirche.

Brunnenfest der Narren

Die Narrenzunft Buronia veranstaltet ihr 2. Brunnen-Förder-Fest am Sonntag, 21. Mai, ab 11 Uhr bei der Musikhalle.

Bohlingen

Brunnenfest mit Sponsorenlauf

Am Sonntag, 21. Mai, lädt die Trubehüter Zunft zu ihrem traditionellen Brunnenfest am Narrenbrunnen ein. Zum Frühlingsfest ab 10.30 Uhr unterhält der Musikverein Bohlingen und nachmittags ab 14 Uhr die „Schlossbergmusikanten“ aus Güttingen. Gleichzeitig findet der 2. Sponsorenlauf des Fördervereins der Grund- und Hauptschule Bohlingen statt. Für das leibliche Wohl sorgt die Trubehüter Zunft.

Ortschaftsratsrat tagt

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats: Montag, 22. Mai, 20 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses. Tagesordnung: 1. Jugendkeller Bohlingen; 2. Verschiedenes. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten (vollständige Tagesordnung an der Anschlagtafel im Rathaus und im Infokasten).

Sportverein: Fußball

Samstag, 20. Mai, ab 10 Uhr: F – Jugendspieltag in Bohlingen; 12.45 Uhr: Freiburger FC C1 – SG Bohlingen C1; 14.30 Uhr: SV Bohlingen E – SV Worblingen E;

16 Uhr: SG Bohlingen C2 – SG Reichenau C; 15 Uhr: Independiente Singen I – SV Bohlingen I; 16 Uhr: FC Böhlingen II – SV Bohlingen II.

Friedingen

Altpapier

Dienstag, 23. Mai: Altpapier-Tonne.

Frühlingsfest des Musikvereins

Der Musikverein veranstaltet sein Frühlingsfest am Donnerstag, 25. Mai, ab 11 Uhr auf dem Schulhof. Für musikalische Umrahmung und Bewirtung ist bestens gesorgt.

Hausen

Tag der offenen Tür

Die Gewerbetreibenden im Junckerreute laden alle Interessierten zu einem Tag der offenen Tür am Sonntag, 21. Mai, ein. Für Speis und Trank ist gesorgt. Weitere Infos in der Tagespresse.

Probe der Feuerwehr

Montag, 22. Mai, 19.30 Uhr: Probe der Aktiven am Gerätehaus.

Sportverein: Fußballtermine

Jugend

Samstag, 20. Mai, 10 Uhr: Turnierspieltag der F-Jugend in Engen; 13 Uhr: SV Mülhausen – SV Hausen; 14.30 Uhr: SV Hausen C – SG Öhningen; 15 Uhr: SG Engen – SV Hausen D; 16.30 Uhr: FC Singen II – SG Hausen B; Sonntag, 21. Mai, 13.15 Uhr: SG Hausen A – Volkertshausen.

Aktive

Samstag, 20. Mai, 16 Uhr: DJK Singen – SV Hausen I; Sonntag, 21. Mai, 10.30 Uhr: Acrei Singen – SV Hausen II (Schnaidholzplatz)

Gelber Sack

Donnerstag, 18. Mai: Gelber Sack (neue Rollen sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich).

Busfahrkarten

Bei der Ortsverwaltung gibt es sowohl Busfahrkarten für den Linienverkehr als auch für den Verkehrsbusd Hegau-Bodensee.

Schlatt u. Kr.

Fundsache

Beim Maifest des Musikvereins wurde ein PlayStation-Spiel gefunden (kann

zu den Öffnungszeiten der Verwaltungsstelle abgeholt werden).

Abgabeschluss

Abgabeschluss von Beiträgen bei der Verwaltungsstelle für die Ausgabe von SINGEN KOMMUNAL am 31. Mai: Montag, 22. Mai, 16 Uhr.

Blaue Tonne

Mittwoch, 24. Mai: Blaue Tonne.

Problemstoffe

Freitag, 19. Mai, 10.15 bis 12.15 Uhr: Problemstoffsammlung auf dem Parkplatz bei der Kirche (nur Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen).

Überlingen a. R.

Führung durch Eiszeitbiotop

Am Samstag, 20. Mai, führt der Diplombiologe Josef Kiechle durch das Eiszeitbiotop im Feuerried. Fachkundig wird er Landschaftsformation, Tier- und Pflanzenwelt erklären. Treffpunkt: 14 Uhr an der Kreuzung Hårdlestraße/Stockweg.

Verwaltungsstelle

Auf www.ueberlingen-am-ried.de stehen viele Infos wie Termine, Müllkalender und Aktuelles.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen und der Erschließungskosten

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

§ 5 Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsbereich, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

§ 7 Zulässige Geschossfläche

§ 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder die Geschossflächenzahl und der Geschossfläche festsetzt

§ 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

§ 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

§ 13 Artzuschlag

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

§ 15 Vorauszahlungen

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

§ 17 Beitragsschuldner

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

II. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielflächen

§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags

§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen

§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielflächen

§ 23 Erschlossene Grundstücke

§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

III. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

§ 25 Erhebung des Erschließungsbeitrags

§ 26 Umfang der Erschließungsanlagen

§ 27 Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege

§ 28 Erschlossene Grundstücke

§ 29 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

IV. Erschließungsbeitrag für selbstständige Parkflächen

§ 30 Erhebung des Erschließungsbeitrags

§ 31 Umfang der Erschließungsanlagen

§ 32 Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

§ 33 Erschlossene Grundstücke

§ 34 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

§ 35 Erhebung des Erschließungsbeitrags

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsregelungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 9. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Singen (Hohentwiel) erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen und der Erschließungskosten

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von

1.1 Kleingartengebieten und Wochenendausgabebieten 6 m;

1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausbauflächen 8 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 6 m;

1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 15 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 9 m;

1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;

1.5 Industriegebieten 20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 6 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teilrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teilrichtungen für Grünplanungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teilrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,

2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,

3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

4. die durch die Erschließungsmaßnahmen verursachten Fremdfinanzierungskosten,

5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,

6. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;

Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Nach den tatsächlich entstandenen Kosten werden die beitragsfähigen Erschließungskosten ermittelt für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie die Freilegung der Flächen,

2. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

3. die durch die Erschließungsmaßnahmen verursachten Fremdfinanzierungskosten,

4. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,

5. den Wert der aus dem Vermögen der Stadt bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;

6. die vom Personal der Stadt erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

(2) Im Übrigen werden die beitragsfähigen Erschließungskosten nach **Einheitssätzen** ermittelt.

(3) Die Einheitssätze betragen je Quadratmeter Fläche der Erschließungsanlagen für

1. Straßen mit oder ohne Geh- und/oder Radwegen, Fußwegen sowie Parkplätze mit **einheitlichem** Deckenbelag (Asphalt, Beton) 82,00 Euro

2. Straßen mit oder ohne Geh- und/oder Radwegen, Fußwegen mit **unterschiedlichem** Deckenbelag (Asphalt, Beton, Pflaster Platten u. ä.) sowie Fußwege und Parkplätze mit **einheitlichem** Deckenbelag (Pflaster, Platten u. ä.) 102,00 Euro

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teilrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünplanungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einem wasserdrurchlässigen Pflaster oder Rasengittersteinen bestehen;

3. Grünplanungen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsbereich, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die durch die Anlage ein gesichertes Erschließung für ihre bestimmungs-

gemäße Nutzung verlangt. Hinterlegtergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,

a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Metern von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandenen Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zusätzlich der notwendigen Abstandsfläche bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsbereich. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsbereichs in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen der Grundstücksflächen und der zulässigen Geschossflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Zulässige Geschossfläche

Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 13) ermittelt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf eine volle Zahl gerundet. Nachkommastellen werden bis 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

§ 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl und der Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschossfläche.

§ 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer

Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl oder die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen **Traufhöhe** (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, soweit im Bebauungsplan nicht anders angegeben) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

a) 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendausgabebiete u. besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

b) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (**Firsthöhe**) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

a) 3,1 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausbaugebiete, Wochenendausgabebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

b) 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen aus, so ist die Traufhöhe bzw. Firsthöhe gemäß Absatz 2 bzw. 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,2 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garageschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garageschoss um 0,2. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über

den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundbestimmung aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengebiete), sind nur die Grundstücksfläche und die planungsrechtlich zulässige Geschossfläche bzw. die tatsächliche Geschossfläche anzusetzen.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 nicht erfasst sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (GFZ) (2)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, und Ferienhausbaugebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
	6 und mehr	1,2
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
4. in Dorfgebieten bei	1	0,5
	2 und mehr	0,8
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse bei	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendausgabebieten bei	1	0,2
	2	0,2

(2) Die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebietes nicht festliegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,

a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse

b) bei unbepflanzten, aber bebauerten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (Baden-Württemberg); zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 die im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geteilte Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Bauwerken, bei denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,5.

Bitte lesen Sie weiter auf S. 3 (nächste Seite).



Öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Stadtplanung und Bauern

am Dienstag, 23. Mai, 16 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Høhgarten 2

Tagesordnung

- Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften „1. Änderung Waldfriedhof“ (Aufhebung des Bebauungsplanes „Waldfriedhof“ (vom 28. Juli 1961) im entsprechenden Teilbereich)
- Baugesuche
- Friedingen, Lärchenstraße, Flst. Nr. 2327: Neubau Einfamilien-Wohnhaus mit Garage

- Hausen an der Aach, Im Eschle, Flst. Nr. 269/16: Umbau PKW-Werkstatt zu einem Einfamilien-Wohnhaus
- Schaffhauser Straße, Flst. Nr. 5410/Teil: Neubau einer Tierarztpraxis mit Einliegerwohnung
- Mitteilungen zu Baugesuchen
- Anfragen und Anregungen zu Baugesuchen
- Beschlussfassung über den Ausbau der Linksabbiegespur im Steißlinger Kreislauf von der Georg-Fischer-Straße in der Forststraße – Genehmigung der Gesamtkostenerhöhung
- Beschlussfassung über den Spielplatz Vogelplatz
- Genehmigung von Mehrkosten für

- die Erschließung des Baugebietes Eisenföhrth
- Stellungnahme der Stadt Singen zum Agglomerationsprogramm Schaffhausen plus – Teil Verkehr und Siedlung
- Dringende Vergabe
- Mitteilungen
- Anfragen und Anregungen
- Offenlage: Genehmigung folgender Schlussabrechnungen
 - Endausbau Gottlieb-Daimler-Straße
 - Erschließung Baugebiet Vogelplatz im Stadteil Überlingen am Ried
- Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

Veranstaltungen

Vorverkäufe bei Tour-Info August-Ruf-Straße 13 Marktpassage, 1. OG

- Freitag, 9. Juni, 20 Uhr:** „Superstars-Absolut“ straight Tour“, Scheffelwalle, Schaffhauserstraße
- Samstag, 10. Juni, 9 Uhr:** „Südwest-Messe“, Villingen-Schwenningen
- Samstag, 15. Juni, 19 Uhr:** „José Feliciano & Band“, Festungsrüne Hohentwiel
- Dienstag, 18. Juni, 20 Uhr:** „Fest der Klänge auf dem Hohentwiel“, Festungsrüne Hohentwiel
- Donnerstag, 20. Juni, 19 Uhr:** „Gary Moore & Band“, Festungsrüne Hohentwiel
- Freitag, 21. Juni, 19 Uhr:** „Sasha“, Festungsrüne Hohentwiel.

Zivildienst – Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Jugendhaus

Der Jugendtreff Nordstadt in Singen hat zum Herbst 2006 jeweils noch eine freie Stelle!

Wir suchen junge Leute ab 18 Jahre, die Spaß und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben.

Der Jugendtreff Nordstadt (JuNo) ist eine offene Einrichtung der Jugendarbeit, d.h.: die Kinder/Jugendlichen im Alter von zehn bis 17 Jahre kommen zu uns, um ihre Freizeit hier zu gestalten.

Wir bieten:
• Freiraum um eigene Ideen umzusetzen

- Fachliche Anleitung und Unterstützung von erfahrenen, Mitarbeiterinnen
- Interessante, abwechslungsreiche Arbeit in einem netten Team

Haben wir Interesse geweckt? – Dann melden euch bei uns unter: Jugendtreff Nordstadt (JuNo) Fichtestraße 46 78224 Singen Martin Lenhart-HöB und Stephanie Hennes Telefon 07731-31349, Fax 07731-836263 e-mail: JuNo.Singen@gmx.de www.jugendpflege-singen.de

Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Singen (Hohentwiel) zur Genehmigung von zusätzlichen Ladenöffnungszeiten am 8. Juni 2006 und 2. Juli 2006 anlässlich der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006

1. Auf Grund von § 23 Abs. 1. des Gesetzes über den Ladenschluss (Ladenschlussgesetz) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit § 9 Ladenschlussverordnung Baden-Württemberg wird bestimmt, dass die Verkaufsstellen in der Stadt Singen (Hohentwiel) über die in § 3 Ladenschlussgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus am Donnerstag, den 08. Juni 2006, von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr und am Sonntag, den 02. Juli 2006, von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen. Entsprechendes gilt für das Feilhalten von Waren außerhalb von festen Verkaufsstellen.

2. Die mit der Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungszeiten gelten unter folgenden Bedingungen:
 • Die Genehmigung der Öffnungszeiten

enthält keine Genehmigung zur Verlängerung der Arbeitszeiten.
 • Die Arbeitszeiten und gegebenenfalls die Tarifverträge sind einzuhalten.
 • Es wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeitszeiten über 8 Stunden täglich und an Sonntagen aufzuzeichnen sind.
 • Die Vorschriften des Jugendarbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Mittelungsblatt der Stadt Singen, „Singen kommunal“ folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadver-

waltung Singen – Fachbereich Jugend, Soziales, Ordnung – Höhgarten 2, Zimmer 140, 78224 Singen (Hohentwiel), zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadtverwaltung Singen, Höhgarten 2 (Rathaus), 78224 Singen, im Zimmer 140, während der allgemeinen Sprechstunden (Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr und Mittwoch 14 bis 17 Uhr) eingesehen werden.

Singen (Hohentwiel), 10. Mai 2006

gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Wohngift-Telefon: 0800/7293600

Die kostenfreie Wohngift-Telefonnummer in Baden-Württemberg hat sich geändert: Die Schadstoff-Experten des Instituts für angewandte Umweltforschung können nun unter 0800/7293600 erreicht werden.

Sprechstunden des StadtSeniorenrates

Der Singener StadtSeniorenrat hat eine Sprechstunde für das Anliegen der Senioren eingeführt: Jeweils am ersten Dienstag des Monats von 10 bis 11.30 Uhr im Rathaus der Stadt Singen (Zimmer 201).

Fortsetzung von Seite 2.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung.

- auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können,
- die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächen Grundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Grundzahl genehmigt, so ist diese Grundzahl zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschossfläche.

§ 13 Artzuschlag

Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart

in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongress“ liegen, sind die nach den §§ 8 bis 12 zulässigen oder tatsächlich höheren Geschossflächen um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei oder mehr Anbaustraßen nur zu je 60 Prozent für jede Anbaustraße zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entrichtet ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragszahlung zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die

endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übergestiegenen Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld öffentlich bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 4 S. 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit dem Bescheid des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbaurechtliche an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermitt-

lung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielflächen

§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlagen bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 3 S. 1 findet Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für Kinderspielflächen sind beitragsfähig,

1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, im Rahmen des Absatzes 1,

2. bei selbständigen Kinderspielflächen für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 6 Abs. 3 S. 1 findet Anwendung.

§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielflächen

(1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Kinderspielflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23 Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(2) § 2 Abs. 4, § 6 bis 12 und § 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Stadt trägt bei Grünanlagen und bei Kinderspielflächen jeweils 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

Redaktionschluss schon früher

Für die Ausgabe von SINGEN KOMMUNAL am 31. Mai wird der Redaktionschluss wegen Christi Himmelfahrt auf Montag, 22. Mai, 17 Uhr, vorverlegt.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

(4) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Geschossflächen um 50 v. H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

III. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

§ 25 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Singen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielflächen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Grünanlagen und Kinderspielflächen).

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz der Stadt zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 26 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

- a) für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 22 m,
- b) für Sammelwege bis zu einer Breite von 8 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünflächen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 27 Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege

(1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Be-

stimmungen festlegen.

§ 28 Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 29 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und § 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt trägt bei Sammelstraßen und bei Sammelwegen jeweils 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

IV. Erschließungsbeitrag für selbständige Parkflächen

§ 30 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Singen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Parkflächen).

§ 31 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 3 S. 1 findet Anwendung.

§ 32 Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

(1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 33 Erschlossene Grundstücke

Die Stadt bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 34 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragsatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und § 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Stadt trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

V. Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

§ 35 Erhebung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt Singen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen

(Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlagen,
2. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

VI. Schlußbestimmungen

§ 36 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 3. Oktober 1989 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser gegenüber der Stadt keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgeleistet, so gilt die beitragsfreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Singen (Hohentwiel), 9. Mai 2006
gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Singen

Bebauungsplan/ Örtliche Bauvorschriften „3. Änderung Bodanstraße“ – Stadtteil Überlingen am Ried – Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

der Örtlichen Bauvorschriften „3. Änderung Bodanstraße“ sind im unten abgebildeten Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Überlingen am Ried und umfasst das bestehende Wohngebiet westlich der Bodanstraße von der Singener Straße nach Norden bis zur Zufahrt zum Franziskusheim.

Ziele und Zwecke der Planung: Mit dem Bebauungsplan „3. Änderung Bodanstraße“ soll durch Erweiterung der Baufenster eine Nachverdichtung im Allgemeinen Wohngebiet ermöglicht werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet vom 22. Mai 2006 bis einschließlich 7. Juni 2006 statt. In dieser Zeit hängt der Entwurf des

Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „3. Änderung Bodanstraße“ während der üblichen Dienststunden im Flur des Fachbereichs Bauen, Abteilung Stadtplanung der Stadt Singen, Julius-Bühler-Straße 2, 1. Obergeschoss, Singen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Erörterung und zur Äußerung im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Julius-Bühler-Straße 2, Zimmer Nrn. 113-117. Äußerungen und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung, Julius-Bühler-Straße 2, 78224 Singen (Hohentwiel) vorgebracht werden.

Singen (Hohentwiel), 17. Mai 2006
gez. Oliver Ehret
Oberbürgermeister



Aachentkrautung
Die Technischen Dienste der Stadt Singen werden voraussichtlich ab Montag, 29. Mai, mit der Entkrautung der Hegauer Aach beginnen. Die Maßnahme dauert voraussichtlich vier Wochen.

Kindergarten Friedingen
Präsentationsfest der FAMILIEN-MIT-MACH-AKTION im Kindergarten Friedingen: Samstag, 20. Mai, 14 – 17 Uhr.

IMPRESSUM
Herausgeber: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion: Dr. Michael Hübner (verantwortlich) Heidemarie-G. Klauß Telefon 85-107, Telefax 85-103, E-Mail: presse.stadt@singen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil, Herstellung, Druck und Verteilung: Singener Wochenblatt, Hadwigsstraße 2a, 78224 Singen, Tel. 07731/8800-0, Fax 07731/8800-36, E-Mail redaktion@wochenblatt.net

Wochenblatt

SINGEN AKTUELL

Wochenblatt

Zweiter Platz in Südbaden

Singen (swb). Nur die »Uschis« waren besser - so blieb den Basketballern des Singener Hegau-Gymnasiums im Finale des Regierungspräsidiums der 2. Platz. In der Vorrunde wurde die Mädchenmannschaft Wk I des Hegau-Gymnasiums noch souverän Turniersieger in Stockach, so dass die Reise zum RP-Finale nach Freiburg hoffnungsvoll angetreten wurde. Nachdem man auch hier die Gegner vom Gymnasium Schramberg hinter sich lassen konnte und das Gymnasium Gundelfingen gar nicht erst angetreten war, kam es zum entscheidenden Spiel gegen die Gastgeber von St. Ursula Gymnasium. Bis zur Halbzeit war das Hegau-Team noch absolut ebenbürtig (Halbzeitstand 12:13), musste sich dann aber den treffsicheren »Uschis« mit 20:29 geschlagen geben.



Das Siegerteam: hintere Reihe von links: Alexandra Narr, Sophia Grathwohl, Melanie Franzen, Madeleine Messelem, Kathrin Käppler. Vorne von links: Jolanda Löllman, Romina Deifel, Stefanie Düpre und Irene Singer.

Paare im Wettkampf

Singen (swb). Bei milden Frühlingstemperaturen fand auf der Minigolfanlage des 1. Bahnen-Golf-Club Singen das diesjährige Paarturnier statt. Bei dem gut besetzten Turnier wurde von nahezu allen Teams auf hohem Niveau gespielt. Am Ende hatte die Paarung Christine Feucht/Michael Kitzing jedoch um zwei Schläge die Nase vorn. Das erforderliche Stechen um Platz zwei konnte das Team um Hugo Lutz/Uli Wiggenhauser bereits an Bahn 2 vor Margrit Schröter/Jasmin Eith für sich entscheiden. Weitere Informationen unter www.bgc-singen.de.

Kindergarten stellt sich vor

Friedingen (of). Mit einem großen Präsentationsfest stellt sich der Kindergarten Friedingen am kommenden Samstag, 20. Mai, von 14 bis 17 Uhr mit einer Familien Mitmach-Aktion vor. Ein Lehmofen wird gebaut, ein Mosaik zusammengesetzt, Zauntiere werden gestaubt und Riesenleinwände mit Erdfarbe bemalt. Alle Interessierten, natürlich insbesondere Familien mit Kindern, sind herzlich eingeladen.

Blut spenden in Schlatt

Singen (swb). Die nächste Blutspendeaktion des Deutschen Roten Kreuzes wird am Dienstag, 30. Mai, von 14 bis 19.30 Uhr in Singen/Schlatt in der Hohenkrähenhalle durchgeführt. Tagtäglich zeigt sich, wie wichtig es ist, dass sich Menschen finden, die von ihrem Blut spenden, um anderen zu helfen, ja vielleicht sogar Leben zu retten. Die Blutspende von rhesus-negativen Personen ist besonders wichtig.

Infoabend für Eltern

Singen (swb). Am Montag, 22. Mai, um 20 Uhr wird ein Infoabend »Elterntraining nach dem Triple P Konzept« bei der AWO-Elternschule (07731/958050) angeboten. Geht das: Kinder und Teenager erziehen ohne Schimpfen, Schreien und Ausrasten? Um diese Frage geht es am Montag, 22. Mai, beim Elterntraining nach Triple P bei der AWO Elternschule in Singen. Ursprünglich in Australien entwickelt, ist das Triple-P Elterntraining über vier Kursabende in aller Munde.



Am vergangenen Donnerstag konnte die Poppele-Zunft Richtfest beim Zunftschür-Anbau feiern. In Anwesenheit von Oberbürgermeister Oliver Ehret und Bürgermeister in spe Bernd Häusler freute sich Zunftmeister Stephan Glunk über die reibungslos verlaufenden Arbeiten, die von Architekt Wolfgang Hein bestens koordiniert werden. Das Foto zeigt (von links): Bernd Häusler, Stephan Glunk, Oliver Ehret, Architekt Wolfgang Hein und Ulrich Götz.

Vor der Jumelage

Emmi Kraus erinnert an erste Begegnungen vor 40 Jahren

Singen (swb). Anfang Mai 1966 gab der damalige Singener Oberbürgermeister Theoptot Diez im Rahmen einer Stadtratssitzung bekannt, dass am 10. Mai 1966 25 französische Bürgermeister anlässlich einer Tagung internationaler Kommunalpolitiker in Salzburg, in Singen Station machen würden. Er bat, von den Fraktionen französischsprechende Stadträte zu einem Treffen in der Hohentwielgaststätte zu entsenden. Es fanden sich die Stadträte Ott, Dr. Waldschütz, Hohenberger, Kähni, Hall, Keser, Hässig, Kraus und Trüb. Dazu kamen noch Finanzdirektor Denzel, Rechtsrat Eisele dazu. Sie verteilten sich an die einzelnen Tische.

noch mit keiner deutschen Stadt. Am Tisch von Karl Denzel und Emmi Kraus saßen die Herren Dèfebère aus Marseille, der spätere Minister sowie Medecine aus Ni-zza. Sie waren schon verhandelt und außerdem eine Schuhnummer für Singen wohl zu groß. Denzel meinte sowieso, dass »so ebbes bloß Geld koste«. Er wurde auf die Verbindung Konstanz-Fontainebleau hingewiesen und die funktionierenden Treffen der Sportler, Feuerwehr und Musikanten. Sympatisch fanden sich übrigens damals auf dem Hohentwiel gleich die beiden »gewichtigen Männer« Trüb und Graille. Fritz Hässig verkündete, dass man »den Fisch an Land ziehen werde«. So geschah es. Noch im gleichen Jahr meldete sich in Singen der erste Beigeordnete Maurice Benussan samt Kollegen Faccini bei der Familie Trüb. In Müller's Gaststätte an der Hauptstraße fanden sich noch einige Singener ein und, um bei einigen

Viertele das zarte Pflänzchen einer »jumelage« zu begießen. Die Fortsetzung erfolgte dann 1967 in La Ciotat durch Emmi Kraus samt Mann und Mutter. Für 1968 kam ein Jugendaustausch in's Programm. Die Unterbringung der jungen Franzosen erfolgte im Naturfreundehaus am Duchtlingerberg. Im Frühjahr 1968 besuchten unter Führung von Oberbürgermeister Diez die Beigeordneten die Stadt La Ciotat. Sie besichtigten dort die zweitgrößte Schiffswerft Frankreichs sowie zahlreiche Campingplätze und die »Villa Calagues«. Dort waren dann viele Jahre die Jugendgruppen, Naturfreunde, Musikanten und Fußballer von Singen untergebracht. Im August 1968 unterzeichneten die Stadtoberhäupter Diez und Graille dann in Singen die Partnerschaftsurkunde. Auch die nachfolgenden Oberbürgermeister Möhrle, Renner und hoffentlich Ehret haben sich stets bemüht, am »Haus Europa zu bauen«.

Neues Kleid für Kräutergarten

Singen (swb). Die Restaurierung des Schaffhauser Kräutergartens wurde anlässlich der Mitgliederversammlung des Fördervereins Stadtpark Singen einstimmig als vorrangiges Ziel beschlossen. Nach historischen Vorgaben wird die Wiederbepflanzung bis zum Ende des Sommers mit Hilfe des Grünflächenamts der Stadt abgeschlossen sein. Der Garten erhält in Zusammenarbeit mit Gewerbeschülern ein neues verschleißbares Tor und wird durch eine dichtbewachsene Hecke geschützt. Für Mitte September lädt der Förderverein zur Wiedereröffnung schon heute alle Freunde des Stadtparks herzlich ein. Die erste Vorsitzende, Veronika Netzhammer, konnte das Vertrauen der Mitglieder für ihre Arbeit, der Vorstand wurde entlastet und es gab keine personellen Veränderungen. Anhand einer Bilderpräsentation dokumentierte Wolfgang Hein die zahlreichen Aktivitäten und Aktionen des vergangenen Jahres und auch der Ausblick auf das Jahr 2006 lässt, trotz der Baustelle der Stadthalle, Raum für einige inter-

essante Aktionen. So wird der Förderverein in diesem Jahr mit einem Stand auf dem Hohentwiel-Burgfest für die Aktion Kräutergarten werben, wird am 23. September wieder das beliebte Drachenfest durchführen und am gleichen Abend Teil der 1. Fahrrad-Museumsnacht-Kunstführung sein. Weiterhin unterstützt werden soll die Sammelaktion für den Wiederaufbau des Kunstwerks "Frontierland" von Catherine Beaugrand. Weitere Veranstaltungen im Park sind auch wieder von der Kirche im Garten der Schöpfung geplant. Ein interessanter Tagesordnungspunkt war die Bilderpräsentation von Gesine von Eberstein zur aktuellen Situation auf der Stadthalen-Baustelle. Verfolgen kann jeder die Fortschritte über die installierte webcam am Rathaus unter www.stadthalle-singen.com. Als Gast, konnte der Vorstand Thomas Goetz, Geschäftsführer Kur und Touristik Überlingen GmbH, begrüßen, der in einem ausführlichen Vortrag die Entstehung und Realisierung des Wettbewerbs »Entente Florale Deutschland« vorstellte.

Vatertag in Friedingen

Friedingen (swb). Auf dem Schulhof in Friedingen veranstaltet der Musikverein am Vatertag, 25. Mai, sein diesjähriges Frühlingfest. Zu den traditionellen Schweinschaxen sowie leckeren Torten und Kuchen sind alle Ausflügler herzlich eingeladen. Zum Frühstücken unterhält der Musikverein Gailingen, nachmittags sorgen »Die Meckis« für Stimmung.

Wahlen bei Blumenzupfern

Singen (swb). Bei Hauptversammlung der Narrengemeinde Blumenzupfer wurde die Vorstandschaft mit Ausnahme von Säckelmeister Matthias Diehr und dem zweiten Ratschreiber Günter Gaifer wieder gewählt. Die Vereinsleitung setzt sich nun wie folgt zusammen: 1. Bürgermeister Richard Wiggenhauser, 2. Bürgermeister Josef Schöller, Ratschreiber Bernd Zielke, 2. Ratschreiber Thomas Gaifer, Säckelmeister Katja Zingelmann, 2. Säckelmeister Daniel Andris, Blumenwielmutter Elke Bechler.